

DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT

2005/48

Bildungsreglement: Teilrevision des Bildungsreglementes vom 23.06.2004

Kurzinformation	Mit Beschluss vom 18.01.2005 verweigerte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Genehmigung des vom Einwohnerrat am 23.06.2004 beschlossenen Bildungsreglementes. Er begründet seinen Entscheid mit dem Umstand, dass § 28 Absatz 2 des Bildungsreglementes, wonach der Stadtrat die Anzahl Schulleitungsmitglieder festlegt, kantonales Recht verletze. Nach § 76 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 6.06.2002 (SGS 640) sei der Schulrat Anstellungsbehörde der Schulleitung. Die Anstellungskompetenz beinhalte auch die Ermächtigung, die Mitgliederanzahl des Schulleitungsgremiums festzulegen. Der Regierungsrat weist den Einwohnerrat an, das Bildungsreglement in diesem Punkt mit den Bestimmungen des Bildungsgesetzes in Einklang zu bringen.				
Anträge	Vom Beschluss des Regierungsrates vom 18.01.2005 wird Kennt				
	 nis genommen. 2. § 28 Absatz 2 des Bildungsreglementes (ESL 642.1) wird aufge hoben. 3. Das Bildungsreglement wird dem Regierungsrat nach desser Teilrevision zur Genehmigung vorgelegt. 				
	Liestal, 10.05.2005				
	Für den Stadtrat Liestal				
	Die Stadtpräsidentin Der Stadtverwalter				
	Regula Gysin Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Die namens der FDP-Fraktion an den Stadtrat überwiesene Motion von Adrian Mächler vom 24. September 2002 forderte die Erarbeitung eines Bildungsreglements für die Stadt Liestal (Motion Nr. 02/111). Der Stadtrat betraute eine stadträtliche Kommission bestehend aus SR Lukas Ott (Vorsitz), Einwohnerrätin Orla Oeri-Devereux (Mitglied der Kindergartenkommission), Einwohnerrat Daniel Schwörer, Markus Riederer (Schulratspräsident), Bereichsleiter Jean-Bernard Etienne (Bereich Bildung) und Rechtskonsulent Bernhard Allemann mit den Vorarbeiten zu einem Entwurf eines Bildungsreglementes. Die Kommission hatte zur Aufgabe, den angesichts der kantonalen Erlasse vorhandenen Gestaltungsspielraum zu eruieren und zu nutzen sowie die im kommunalen Bildungsbereich vorhandenen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht zu prüfen und - soweit sinnvoll – im Bildungsreglement zu berücksichtigen.

Der Entwurf zu einem Bildungsreglement wurde in der Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente (GoR) an zwei Sitzungen beraten und zuhanden des Plenums in der stadträtlichen Fassung zur Beschlussfassung verabschiedet. Der Einwohnerrat verabschiedete das neue Bildungsreglement an seiner Sitzung vom 23.06.2004.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschrieb

Die vom Regierungsrat angerufenen Bestimmungen des Bildungsgesetzes stehen in Konkurrenz zu den Bestimmungen im Gemeindegesetz (SGS 180), wonach die Gemeinden sich im Rahmen der Gesetzgebung zweckdienlich organisieren und die Behörden, Kontrollorgane und Hilfsorgane bestellen (§ 40 Absatz 1 Ziffer 3 Gemeindegesetz). Das Bildungsgesetz weist dem Schulrat die Kompetenz zu, die Schulleitungsmitglieder anzustellen. Ob darin auch der Entscheid über die Anzahl Schulleitungsmitglieder enthalten ist, ist fraglich. Der Regierungsrat legt die entsprechenden Paragraphen jedoch dahingehend aus, dass die Anstellungskompetenz des Schulrates auch die Zuständigkeit zur Festlegung der Anzahl Schulleitungsmitglieder enthalte. Dies kann, muss aber nicht dahingehend interpretiert werden.

Der Stadtrat hat entschieden, dass sich eine weitere Auseinandersetzung über dieses Thema nicht lohnt, weshalb er bereit ist, auf seine Zuständigkeit zur Festlegung der Anzahl Schulleitungsmitglieder zu verzichten.

Es entspricht der Reglementierungspraxis, Bestimmungen des übergeordneten Rechts nur in zwingenden Fällen in Reglemente zu übernehmen. Da die Sichtweise des Regierungsrates zwar nachvollziehbar ist, aber nicht die einzig mögliche ist, empfiehlt der Stadtrat, diesen Punkt im Reglement offen zu halten.

3. Termin

Das Reglement tritt erst ab Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

4. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Das Bildungsreglement wird durch den Regierungsrat nicht genehmigt und findet deshalb keine Anwendung.

5. Beilage / Anhang

- Synopse vom 04.05.2005

Synopse Teilrevision Bildungsreglement

Alt	Änderungen	Bemerkungen	
§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung 1 Die Schulleitung ist zuständig für den Kindergarten und seine Spezielle Förderung, für die Primarschule und ihre Spezielle Förderung, für die Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote. 2 Der Stadtrat legt die Zahl der Schulleitungsmitglieder fest. 3 Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.	§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung 1 Die Schulleitung ist zuständig für den Kindergarten und seine Spezielle Förderung, für die Primarschule und ihre Spezielle Förderung, für die Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote. 2 aufgehoben 3 Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.	Der Regierungsrat des Kantons Baselland verweigerte mit Beschluss vom 18.01.2005 die Genehmigung des Bildungsreglementes mit der Begründung, dass § 28 Absatz 2 des Bildungsreglementes den §§ 76 Absatz 1 und 82 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 6.06.2002 (SGS) widersprächen. Danach legt der Schulrat als Anstellungsbehörde die Anzahl der Schulleitungsmitglieder fest und nicht, wie im Bildungsreglement ursprünglich vorgesehen, der Stadtrat. Der Regierungsrat wies den Einwohnerrat an, das Bildungsreglement im bemängelten Punkt mit den kantonalen Gesetzbestimmungen in Einklang zu bringen, was mit der Streichung von § 28 Absatz 2 Bildungsgesetz getan wird.	

04.05.2005 / bal